

Satzung der Gemeinde Hatten über Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz sowie Verdienstausfall für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

Gemäß § 10, 44 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) sowie § 32 und § 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), hat der Rat der Gemeinde Hatten in seiner Sitzung am 26.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung

- (1) Den ehrenamtlichen Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr werden für ihre Tätigkeiten monatliche Aufwandsentschädigungen wie folgt gewährt:
 - a) Der/die Gemeindebrandmeister/in erhält als Aufwandsentschädigung 90 % des Betrages der Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder.
 - b) Der/die stv. Gemeindebrandmeister/in erhält als Aufwandsentschädigung 45 % des Betrages der Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder.
 - c) Der/die Ortsbrandmeister/in erhält als Aufwandsentschädigung 50 % des Betrages der Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder.
 - d) Der/die stv. Ortsbrandmeister/in erhält als Aufwandsentschädigung 25 % des Betrages der Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder.
 - e) Der/die Standortausbilder/in erhält als Aufwandsentschädigung 12 % des Betrages der Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder.
 - f) Der/die Gemeindejugendfeuerwart/in erhält als Aufwandsentschädigung 18 % des Betrages der Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder.
 - g) Der/die stv. Gemeindejugendfeuerwart/in erhält als Aufwandsentschädigung 9 % des Betrages der Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder.
 - h) Der/die Schriftführer/in des Gemeindekommandos erhält als Aufwandsentschädigung 16 % des Betrages der Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder.
 - i) Der/die Sicherheitsbeauftragte/r gem. § 19 (2) RVO erhält als Aufwandsentschädigung 16 % des Betrages der Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder.

- j) Der/die Gemeindegerätewart/in erhält als Aufwandsentschädigung 18 % des Betrages der Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder.
 - k) Der/die Gemeindeatomschutzwart/in erhält als Aufwandsentschädigung 18 % des Betrages der Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder.
 - l) Der/die Gemeindepressewart/in erhält als Aufwandsentschädigung 18 % des Betrages der Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder.
 - m) Der/die Ortsgerätewart/in ab 3 Fahrzeuge erhält als Aufwandsentschädigung 18 % des Betrages der Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder.
 - n) Der/die Ortsgerätewart/in ab 4 Fahrzeuge erhält als Aufwandsentschädigung 20 % des Betrages der Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder.
 - o) Der/die Ortsgerätewart/in ab 5 Fahrzeuge erhält als Aufwandsentschädigung 22 % des Betrages der Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder.
 - p) Der/die Ortszeugwart/in erhält als Aufwandsentschädigung 18 % des Betrages der Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder.
 - q) Der/die Ortsatomschutzwart/in erhält als Aufwandsentschädigung 18 % des Betrages der Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder.
 - r) Der/die Ortsjugendwart/in erhält als Aufwandsentschädigung 25 % des Betrages der Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder.
 - s) Der/die stv. Ortsjugendwart/in erhält als Aufwandsentschädigung 12,5 % des Betrages der Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder.
 - t) Der/die Ortskinderfeuerwehrwart/in erhält als Aufwandsentschädigung 25 % des Betrages der Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder.
- (2) Für die Teilnahme an mindestens einwöchigen Zeltlagern oder Fahrten der Jugendfeuerwehr erhalten Betreuer/innen jeweils eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 €. Dies gilt auch für Jugendfeuerwehrwarte/Jugendfeuerwehrwartinnen und deren Stellvertreter/innen. Als Betreuerschlüssel gilt maximal ein/e Betreuer/in pro 5 Kinder.
- (3) Funktionsträger, die mehrere Funktionen wahrnehmen, erhalten die höchste Aufwandsentschädigung voll und die weiteren je zur Hälfte.
- (4) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats.
- (5) Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr, so erhält er für die darüberhinausgehende Zeit $\frac{3}{4}$ der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach Abs. 1 an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 2

Abgeltung der Auslagen und des Verdienstausfalles

- (1) Mit der Aufwandsentschädigung sind alle mit der Funktion als Ehrenbeamte bzw. mit der ehrenamtlichen Funktion verbundenen Auslagen (einschließlich Fahrt- und Reisekosten, Telefon- und Portokosten, Büromaterial und ähnliche Kosten) sowie der Verdienstausfall abgegolten, außer es wurde ausdrücklich innerhalb der Satzung anders beschlossen.
- (2) Bei der Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen an der Landesfeuerwehrschule und bei von dem/der Bürgermeister/in genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Entschädigungszahlungen entsprechend § 33 des Nieders. Brandschutzgesetzes. Selbständige tätigen Feuerwehrmitgliedern wird der nachgewiesene Verdienstausfall bis zu einem Höchstbetrag von 35,00 € je Stunde erstattet.
- (3) Bei von dem/der Bürgermeister/in genehmigten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.
- (4) Auf Antrag werden einem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter 10 Jahren ersetzt, soweit diese Aufwendungen notwendig waren, weil das Mitglied wegen des Feuerwehrdienstes oder einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Erkrankung, die Betreuung nicht selbst im gewohnten Umfang wahrnehmen konnte. Gleches gilt, wenn ein pflegebedürftiger Haushaltsangehöriger zu versorgen ist, für den Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz (Elftes Buch Sozialgesetzbuch, SGB XI) gewährt werden. Die nachgewiesenen Aufwendungen werden bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 € je Stunde erstattet.

§ 3

Zuwendungen an Feuerwehren

- (1) In Anerkennung des Engagements und der Einsatzbereitschaft bei einer Ausübung des Ehrenamtes in der Freiwilligen Feuerwehr erhalten die Ortswehren eine jährliche Zuwendung. Die Höhe der Zuwendung bemisst sich wie folgt:
 - a. 1,00 € für jedes Mitglied, das an einem Einsatz teilgenommen hat.
 - b. 1,00 € für jedes Mitglied, das an Ausbildungsdiensten ab einer Stunde teilgenommen hat.
 - c. 2,00 € für jedes Mitglied, das an Ausbildungsdiensten ab drei Stunden teilgenommen hat.

Die Zuwendung wird bis zu einem Höchstbetrag von 3.500,00 € je Wehr geleistet. Die Teilnahme an Einsätzen und Ausbildungsdiensten ist von der Ortswehr gegenüber der Gemeinde Hatten unaufgefordert und in geeigneter Form nachzuweisen.

- (2) Besteht ein Anspruch auf Zuwendung nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe c., wird für dasselbe Mitglied und denselben Ausbildungsdienst keine Zuwendung nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b. gewährt.

§ 4 In Kraft treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Hatten über die Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz sowie Verdienstausfall für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr vom 06.08.2014 außer Kraft.

Hatten, den 26.06.2025

Gemeinde Hatten

Guido Heinisch
Bürgermeister